

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 3 / 2010

Erscheinungstag: 22. Januar 2010



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Anmeldung zu den weiterführenden Schulen der Stadt Erkelenz zum Schuljahr 2010/2011 | S. 10 |
| 2. 3. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, dem 03.02.2010, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Markt 1 | S. 14 |
| 3. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf
hier: Flurbereinigung Hückelhoven II | S. 16 |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Erkelenz IV am Montag, dem 01.03.2010 | S. 24 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Lövenich am Montag, dem 01.03.2010 | S. 25 |
| 6. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Katzem am Mittwoch, dem 03.03.2010 | S. 26 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Anmeldung

zu den weiterführenden Schulen der Stadt Erkelenz zum Schuljahr 2010/2011

Gemeinschaftshauptschule Erkelenz-Mitte

– Gemeinschaftshauptschule im Ganzttag -

Anmeldezeiten: Montag, 01.02.2010, bis Freitag, 05.03.2010

montags bis freitags von 09.00 Uhr – 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

beim Schulleiter, Herrn Rektor Erich Konietzka, Zehnthofweg 2, 41812 Erkelenz,
Telefon: 02431/2781.

Um Vorlage des letzten Halbjahreszeugnisses wird bei der Anmeldung gebeten.

Interessierte laden wir zum Informationsabend am Mittwoch, dem 27.01.2010
um 19:30 Uhr herzlich in unsere Schule ein.

A. v. Harff - Schule

Gemeinschaftshauptschule Gerderath – Ganzttagsschule –

Anmeldezeiten: Montag, 01.02.2010, bis Freitag, 05.03.2010

montags bis freitags 08.00 Uhr - 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung beim Schulleiter, Herrn Karl-Heinz Sonntag,
Schulstraße 3 a, 41812 Erkelenz, Telefon: 02432/80580.

Um Vorlage des letzten Halbjahreszeugnisses wird bei der Anmeldung gebeten.
Interessierte laden wir zum "Tag der offenen Tür" am Samstag, dem 23.01.2010
von 9.00 bis 12.00 Uhr herzlich in unsere Schule ein.

Europaschule Erkelenz Realschule der Stadt Erkelenz

Mit bilinguaalem Zweig Deutsch – Französisch, erweitertem Fremdsprachenangebot

(Niederländisch, Spanisch), Angebot zum Erwerb internationaler Fremdsprachenzertifikate (DELTA, CNaVT, Geschäftsenglisch), besonderem interkulturellen Profil, Berufsorientierung mit Möglichkeit von Auslandspraktika, musisch-künstlerischer sowie sportlicher Schwerpunktsetzung, gebundenem Ganztags

**Anmeldung und Beratung in den Dienstzimmern der Schulleitung,
Schulring 2, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/2905, Fax: 02431/73255, e-mail:
info@europaschule-erkelenz.de, homepage: www.europaschule-erkelenz.de**

Anmeldezeiten: Montag, 01.02.2010, bis Mittwoch, 10.02.2010
und
Mittwoch, 17.02.2010 bis Freitag, 05.03.2010

montags bis freitags	von 09.30 Uhr – 12.00 Uhr
Montag, 01.02.2010	von 14.30 Uhr – 19.00 Uhr
Samstag, 06.02.2010	von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Mit Beginn des kommenden Schuljahres wird der gebundene Ganztags eingeführt. Dies bedeutet, dass an drei Wochentagen für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 der Unterricht um 15.00 Uhr endet.

Cornelius-Burgh-Gymnasium

mit zweisprachigem deutsch-englischem Zweig, differenzierter Mittel- und Oberstufe und Eingangsstufe für Absolventinnen und Absolventen von Haupt- und Realschulen

Anmeldung zur Klasse 5 und 11 des Schuljahres 2010/2011 in den Räumen der Schulleitung, 41812 Erkelenz, Schulring 4, Telefon: 02431/4001 u. 4002, Fax-Nr.: 02431/77061, e-mail: info@cbg-erkelenz.de.
Zugang von der ERKA-Sporthalle, Krefelder Straße.

Klasse 5:

Anmeldezeiten: Montag, 01.02.2010 bis Mittwoch, 03.02.2010

Montag, 01.02.2010	9.20 – 12.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr
Dienstag, 02.02.2010	9.20 – 12.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch, 03.02.2010	9.20 – 12.00 Uhr,

Anmeldezeiten: Montag, 08.02.2010 bis Mittwoch, 10.02.2010

Montag, 08.02.2010	09.20 – 12.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr
Dienstag, 09.02.2010	09.20 – 12.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch, 10.02.2010	09.20 – 12.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir um Absprache eines Anmeldetermins unter Tel.: 02431 – 4001

Für die Anmeldung benötigen Sie:

Geburtsurkunde oder Stammbuch

Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit Schulformempfehlung

1 aktuelles Passfoto

Mit Beginn des kommenden Schuljahres wird der gebundene Ganztags im Jg.5 eingeführt.

Klasse 11:

Anmeldezeiten: Donnerstag, 18.02.2010 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Freitag, 19.02.2010 10.00 Uhr – 12.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr

Anmeldungen außerhalb der angegebenen Zeiten erbitten wir nach telefonischer Rücksprache.

Genauere Informationen und persönliche Beratungen erfolgen bei der Anmeldung und in späteren, speziellen Veranstaltungen und Gesprächen.

Cusanus-Gymnasium

mit besonderem fremdsprachlichen Profil und bilingualen Angeboten, einem musischen Profil, Ganztagsbetreuung, MINT-Klasse, differenzierter Mittel- und Oberstufe und Eingangsstufe für Absolventen der Realschule und der Hauptschule.

Sprachenfolge:	Klasse 5	- Englisch - Englisch mit bilingualen Angeboten und Französisch-Arbeitsgemeinschaft
	Klasse 6	- Französisch - Lateinisch
	Klasse 8	- Französisch (Differenzierung) - Niederländisch (Differenzierung) - Spanisch (Differenzierung)
Jahrgangsstufe 11		- Französisch (Anfang / Fortsetzung) - Lateinisch (Anfang / Fortsetzung) - Niederländisch (Anfang) - Spanisch (Anfang) - Arbeitsgemeinschaften in Portugiesisch, Spanisch und Chinesisch

Es besteht die Möglichkeit des Erwerbs des europäischen Exzellenzlabels CertiLingua.

Anmeldezeiten zur Klasse 5:

Montag, 01.02.2010, bis Samstag, 06.02.2010

montags bis freitags	8.00 Uhr – 10.30 Uhr
dienstags und mittwochs (zusätzlich)	15.00 Uhr – 17.00 Uhr
freitags (zusätzlich)	15.00 Uhr – 18.00 Uhr
samstags	10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Mittwoch, 17.02.2010 bis Freitag, 19.02.2010

Mittwoch bis Freitag	08.00 Uhr – 10.30 Uhr
Mittwoch bis Freitag	15.00 Uhr – 17.00 Uhr

Anmeldung und kurze Beratung zur Klasse 11:

Montag, 08.02.2010	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag, 09.02.2010	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch, 10.02.2010	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Anmeldungen zur Klasse 5 und 11 nach den o.g. Terminen erbitten wir nach telefonischer Absprache.

Termine für die Informationsveranstaltungen entnehmen Sie bitte der Presse bzw. unserer Homepage: www.cusanus-gynasium.eu

Informationen zum Cusanus-Gymnasium finden Sie im Internet unter <http://cge-info.de>

Erkelenz, den 13.01.2010

In Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

3. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, dem 03. Februar 2010

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Am Mittwoch, dem 03. Februar 2010 findet um **18:00 Uhr** die 3. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Markt 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

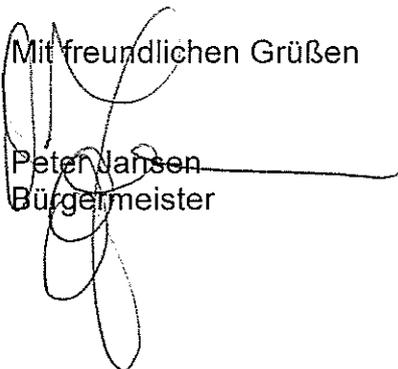
- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Information über die 2. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am 16.12.2009 (öffentlicher Teil)
- 3 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) über die Zulassung von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Bereich der Kernstadt für das Jahr 2010
Vorlage: A 30/086/2010
- 4 **Angelegenheit/en aus der 3. Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses am 28. Januar 2010**
 - 4.1 Neubau des Sport- und Familienbades, Erkelenz
Vorlage: A 63/142/2010

- 5 Angelegenheit/en aus der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19. Januar 2010**
- 5.1 Aufstellung des Teilergebnisplanes 2010 und des Teilfinanzplanes 2009 - 2013 für den Produktbereich 06 "Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe"
Vorlage: A 10/169/2010
- 6 Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010
Vorlage: A 20/156/2010
- 7 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 26.11.2009 - 13.01.2010
Vorlage: A 20/157/2010

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Information über die 2. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am 16.12.2009 (nichtöffentlicher Teil)
- 3 Interne Ratsangelegenheit - Antrag Bürgerpartei vom 17.12.2009
Vorlage: /004/2010
- 4 Grundstücksangelegenheiten**
- 4.1 Pachtvertrag mit der Hermann-Josef-Stiftung und Eintragung einer Dienstbarkeit
Vorlage: /005/2010

Mit freundlichen Grüßen


Peter Jansen
Bürgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:

**Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
Dezernat 33**

Mönchengladbach, den 08.01.2010
Croonsallee 36 – 40
Tel. 0211-4759803
Fax: 0211-4759792

**Flurbereinigung Hückelhoven II
Az.: 33 – 7 10 01**

Beschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Hückelhoven (Kreis Heinsberg) und der Stadt Erkelenz wird aus Anlass der Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke in großem Umfang für den Neubau der Landesstraße 364 (L 364n) - Ortsumgehung Hückelhoven - und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Maßnahmen gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die

Flurbereinigung Hückelhoven II

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87 bis 89 FlurbG durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

**Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg**

Stadt Hückelhoven

Gemarkung Hückelhoven-Ratheim

Flur 2	Flurstücke	149, 150
Flur 3	Flurstücke	13, 34-42, 49-58, 66-78, 86-100, 113-115, 155, 171, 178, 179, 209-216, 222, 237, 254-256, 258-260, 273, 275-278, 282, 291-296, 298-301, 309-312, 314-319, 321-329, 331-337, 356, 357
Flur 4	Flurstücke	1-26, 31/1, 32-38, 39/1, 39/2, 40, 41/1, 43, 44-57, 58/1, 59/1, 60/1, 61/1, 63/1, 63/2, 63/3, 65, 66-90, 94-102, 115, 116, 117/1, 118-120, 121/2, 121/4, 122, 123, 125, 126, 127/3, 128/1, 130-137, 138/1, 138/2, 139-142, 144, 145
Flur 5	Flurstücke	66, 71-78, 111-113, 199, 200, 308, 309, 407 tlw.

Flur 6	Flurstücke	23, 24, 36-44, 47-51, 53-58, 64, 76, 78, 79, 80, 82, 83, 108, 109, 191, 192, 212-216, 280-285, 286 tlw., 299-302, 321, 323-331
Flur 7	Flurstücke	41, 43-50, 53, 54, 82, 183 tlw., 723, 724, 919 tlw.
Flur 8	Flurstücke	7-19, 155, 156 tlw., 206 tlw., 236 tlw., 265, 298
Flur 22	Flurstücke	78-83, 86, 93-96, 100, 103-106, 110, 111, 114-122, 126, 127, 129, 131, 132, 134, 136-139, 141-147, 149-152, 155, 175, 178-182, 213, 233, 246-248, 261-264, 269-272,
Flur 23	Flurstück	256
Flur 67	Flurstück	350
Flur 77	Flurstücke	31-33, 35-42, 43 tlw., 44- 52
Flur 78	Flurstücke	1-16, 24-31

Gemarkung Doveren

Flur 1	Flurstücke	13 tlw., 15-27, 30, 34 tlw., 39
Flur 2	Flurstücke	2, 3/1, 3/2, 6/2, 7-11, 18-23, 73/2, 73/3, 73/4, 163-165, 189, 191, 199, 201, 203, 205, 207, 209, 279, 298, 299, 302, 303, 305-310, 402, 403, 408 tlw.
Flur 7	Flurstücke	130/1, 130/2, 130/3, 176, 184, 186
Flur 8	Flurstücke	3, 4, 9, 12/1, 12/2, 13-18, 20-22, 25-26, 113 tlw., 140 tlw., 147-152, 285 tlw., 286, 292, 300, 301, 331, 332

Stadt Erkelenz

Gemarkung Golkrath

Flur 20	Flurstücke	76-82, 85-87, 93, 94, 121, 122, 177-181, 191, 198, 236 tlw., 244 tlw.
Flur 21	Flurstücke	1-4, 7-12, 37, 51, 59, 64, 65, 68-72, 74-78, 81, 82, 85, 86, 90

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 329 ha groß.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr sowie Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr aus bei

- der Stadt Hückelhoven, Amt für Bauen und Umwelt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, Zimmer 309
- der Stadt Erkelenz, Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 134
- der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 305.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hückelhoven II mit Sitz in Hückelhoven. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.
- 6.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG).
- 6.6 Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter 6.1 bis 6.3 genannten Maßnahmen bleiben unberührt. Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

Gründe

Die Anordnung der Flurbereinigung Hückelhoven II und ihre Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung erforderlich ist.

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde zur Durchführung dieser Flurbereinigung i.S. des § 3 Abs. 1, Satz 2 FlurbG ergibt sich aus der Verfügung der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 07.07.2003

Die sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf bestimmt sich nach § 87 Absatz 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt den Neubau der von ihm geplanten Umgehungsstraße der Landesstraße 364 (L 364n) - Ortsumgehung Hückelhoven - einschließlich der durch das Vorhaben bedingten Ausbau- und Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen- und Wegenetz, dem Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem innerhalb des

Flurbereinigungsgebietes gelegenen Teilgebiet der Stadt Hückelhoven. Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 16.11.2004 [(Az 53.3.3.3-1/00 (L 364n))] hat mit dem 25.11.2009 gegenüber allen Beteiligten Bestandskraft erhalten.

Da für die Ausführung der Straßenbaumaßnahme ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 05.11.2003 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens unter Anwendung der Vorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG beantragt.

Die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens liegen vor. Die weitere Durchführung des Verfahrens obliegt nunmehr der Bezirksregierung Düsseldorf.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, den durch die Ausführung der Straßenbaumaßnahme bedingten Landverlust zur Vermeidung von Härten auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die darüber hinaus entstehenden unternehmensbedingten Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Verbleibende Nachteile, die in der Flurbereinigung nicht beseitigt werden können, sind in Geld zu entschädigen (§ 88 Ziff. 5 FlurbG).

Der Flächenbedarf für die Trasse und die Kompensationsflächen beträgt ca. 30 Hektar (ha). Zur Deckung dieses Flächenbedarfs sind bisher 20 ha Vorratsland erworben worden. Unter Berücksichtigung der bisherigen Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung von circa 3 ha verbleibt zurzeit ein rechnerischer Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG von ca. 2,5%. Aufgrund der Vorgespräche zum Erwerb von weiteren Flächen im Umfeld der Trasse wird der vorgenannte Landabzug im weiteren Verfahren voraussichtlich verringert werden können. Über die Verteilung eines etwaigen Landverlustes besteht Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer, der öffentlichen Interessen, und der örtlichen Gegebenheiten so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird und der Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG tragbar bleibt, andererseits aber auch nicht mehr Grundstücke als nötig einbezogen werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in der Aufklärungsversammlung gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs.1 FlurbG am 30.11.2009 über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens informiert worden. Sie wurden dabei darauf hingewiesen, dass die gesamten Ausführungs- und Verfahrenskosten vom Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger zu tragen sind und demgemäß von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag zu leisten ist.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert und angehört worden (§ 5 Abs. 2, § 87 Abs. 4 FlurbG). Die Einwendungen der örtlichen Naturschutzvertreter sind durch die zwischenzeitliche Bestandskraft der Straßenplanfeststellung tlw. erledigt. Der verbleibenden Einwendung der

Naturschutzverbände sowie allen übrigen Anregungen wird zum jeweiligen Verfahrensstand Rechnung getragen.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach §§ 87 ff. FlurbG vor, so dass die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen waren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-Senat für Flurbereinigung-
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor der Erhebung einer Klage mit dem Dezernat 33 bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten noch im Vorfeld zu beheben. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Die Vorbereitungen zum Bau der Umgehungsstrasse L 364n (Ortsumgehung Hückelhoven) laufen. Der Planfeststellungsbeschluss für diese Maßnahme ist am 16.11.2004 ergangen und mit dem 25.11.2009 bestandskräftig geworden. Nach der Zeitplanung des Landesbetriebs Straßenbau NRW sind erste örtliche Arbeiten in 2010 geplant.

Um die benötigten Flächen im Flurbereinigungsverfahren zeitgerecht bereitstellen zu können, sind umfangreiche Vorarbeiten unter Beteiligung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erforderlich. Beispielsweise hat die Bodenbewertung/Beweissicherung vor der Inanspruchnahme durch die Baumaßnahme stattzufinden.

Die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens und die unmittelbare Aufnahme der Arbeiten liegen daher im öffentlichen Interesse. Dieses Vollzugsinteresse überwiegt das Interesse einzelner Bürger an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim

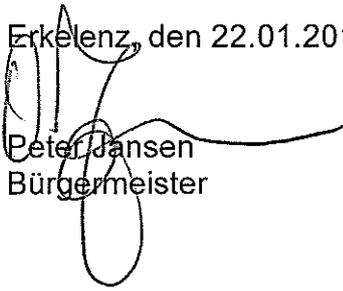
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-Senat für Flurbereinigung-
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

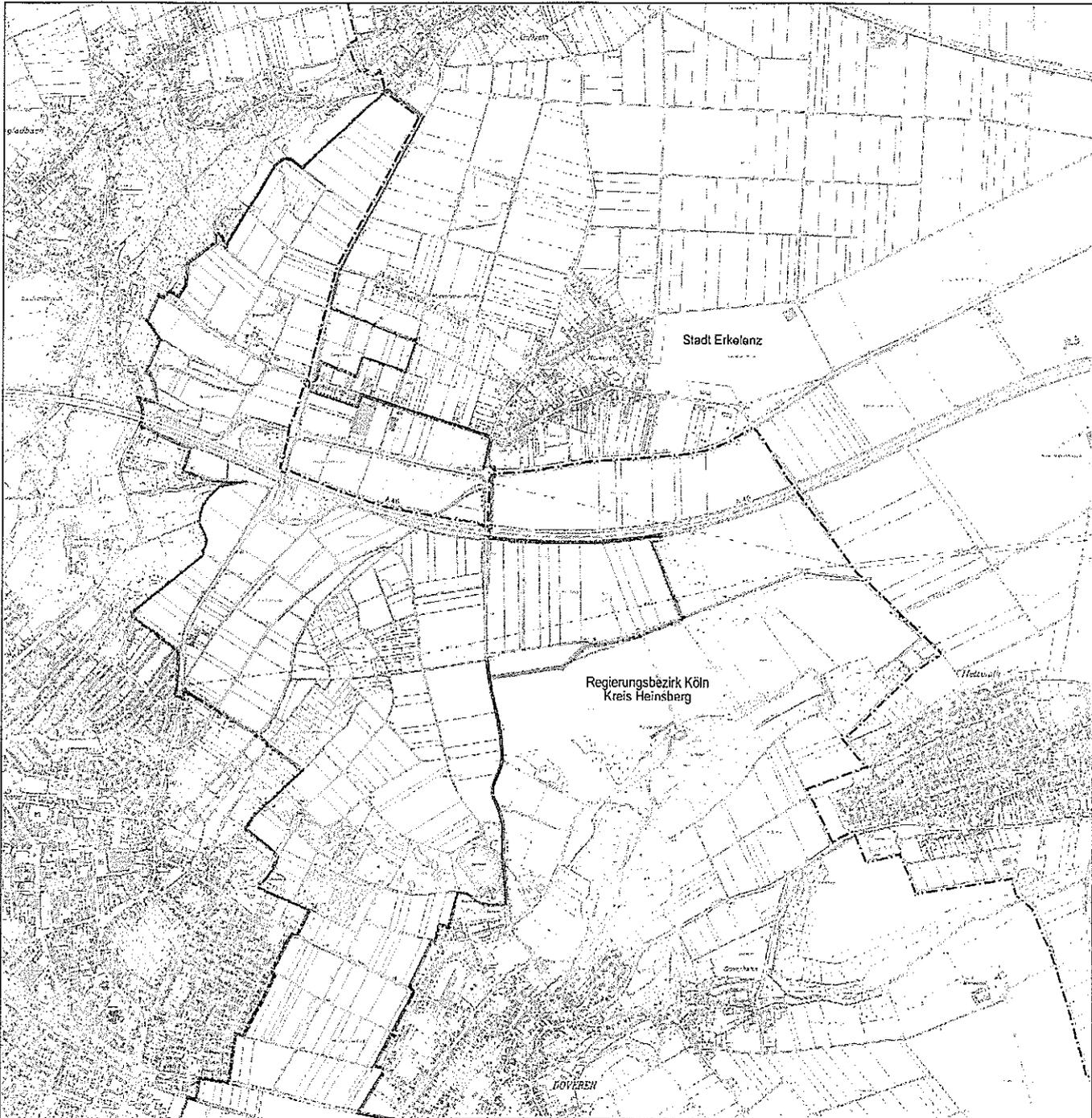
zu stellen.

Im Auftrag

(Huber)

Erkelenz, den 22.01.2010


Peter Jansen
Bürgermeister



Anlage
zum Flurbereinigungsbeschluss
der Bezirksregierung Düsseldorf
als Flurbereinigungsbehörde
vom 08. Januar 2010.

Legende

Flurbereinigungsgebiet

Gemeindegrenze


 Bezirksregierung Düsseldorf
 Dezernat 33
 Flurbereinigungsbehörde

Gebietskarte
zum Flurbereinigungsbeschluss

Flurbereinigung Hüchelhoven II
Az.: 7 10 01

0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1.000

© GeoBasisatlas des Landes NRW, Bonn Stand: 08. Januar 2010

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Jagdgenossenschaft Erkelenz IV

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes Erkelenz IV am

Montag, 01. März 2010, 20.00 Uhr

in der Gaststätte Bruns, Erkelenz-Venrath

Alle Jagdgenossen werden hiermit zu dieser Versammlung eingeladen. Die Pächter von bejagdbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, den Grundstückseigentümern von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt.

Der Einlass beginnt zwecks Arealfeststellung um 19.30 Uhr.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstand und des Geschäftsführers
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Beschluss der Haushaltssatzung
8. Verschiedenes.

Erkelenz, den 21. Januar 2010

i.V. Heinz Greven
(Geschäftsführer)

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Lövenich werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die stattfindet am

**Montag, den 1.03.2010 um 20 Uhr
in der Gaststätte „ Zur Post „ in Lövenich**

Die Pächter von bejagdbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, den Grundstückseigentümer von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt.

Tagessordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorsitzenden
3. Bericht des Geschäftsführers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
6. Feststellung der Haushaltsetats
7. Beschluß über die Höhe der Jagdpachtvergütung
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl des Geschäftsführers
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Verschiedens

Erkelenz, den 19.01.2010

gez.
Franz-Josef Lievre
Jagdgenossenschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Katzem werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die stattfindet am

**Mittwoch, den 3.03.2010 um 20 Uhr
im Vereinsheim des Trommlercorps Katzem
(ehem. Gaststätte Hecker)**

Die Pächter von bejagdbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes werden gebeten, den Grundstückseigentümer von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorsitzenden
3. Bericht des Geschäftsführers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
6. Feststellung der Haushaltsetats
7. Beschluß über die Höhe der Jagdpachtvergütung
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl des Geschäftsführers
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Verschiedens

Erkelenz, den 19.01.2010

gez.
Andreas Kehr
Jagdgenossenschaftsvorsitzender